

Beschlussvorlage
öffentlich

| | | |
|-----------------------------|--------------------|------------------------------|
| Gremium: | Sitzung am: | Nr. der Tagesordnung: |
| Ortsgemeinderat Laubenheim) | 27.03.2023 | 6 (neu 4) |

| | |
|---------------------|-----|
| bereits beraten im: | am: |
|---------------------|-----|

Betreff:

Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen nach § 69 Abs. 1 Landesbauordnung (LBauO) i.V.m. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Laubenheim, Herstellung Barrierefreiheit für die Nutzung als öffentliches Gebäude

Begründung:

Die Antragstellerin beabsichtigt, den Anbau und die Sanierung des Gemeindegebäudes in der Gemarkung Laubenheim, Flur 7, Flurstück 208/11.

Hierzu soll die Barrierefreiheit für die Nutzung als öffentliches Gebäude sichergestellt werden.

Bei der Planung barrierefreier Arbeitsstätten ist neben bauordnungsrechtlichen Vorschriften immer auch die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) maßgeblich. Zur weiteren Konkretisierung sind die technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) vorgesehen. Die ASR V3a.2 definiert hierbei die Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten.

Laut dieser Verordnung soll die lichte Durchgangsbreite bei Türen in öffentlichen Gebäuden mindestens eine Breite von 0,90 m und eine Drückerhöhe von 0,85 m erreichen.

Die Nutzung des Gemeindehauses beinhaltet den Jugendraum, den Gemeindeverwaltungsraum und das Pfarrbüro im 1.OG.

Das 1.OG wird über einen Außenaufzug erschlossen. Die Türen zum Flur, Gemeindeverwaltungsraum und Bürgermeisterbüro werden neu, mit den lichten Maßen von 0,90/2,05 m, hergestellt.

Die Türen zum Jugendraum und zum Pfarrbüro sollen eine lichte Durchgangsbreite von 0,88 m (Jugendraum) und 0,885 m (Pfarrbüro) erreichen. Die lichte Durchgangshöhe an beiden Türen beträgt hierbei 2,01 m. Somit ist eine Abweichung von der eigentlichen Breite (0,90 m) geplant.

Da die beiden historischen Türen zum Jugendraum und zum Pfarrbüro weiterhin vorhanden bleiben sollen, wird eine Befreiung von der lichten Durchgangsbreite nach ASR V3a.2 beantragt.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Die Gemeinde Laubenheim beschließt, das Einvernehmen zu der Abweichung in Bezug auf die lichte Durchgangsbreite nach ASR V3a.2, Ihrerseits zu erteilen.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung:

siehe Folgeseite

Ausgearbeitet am:
02.03.2023

durch: Christian, Alexis

Gesehen:

Orts-/Stadt-
bürgermeister/-in

Verbandsvorsteher

FB-Leiter
Finanzen

Beigeordneter

Fachbereichsleiter

Einstimmig

Mit Stimmen-
mehrheit

x

Beschlussergebnis

Ja Nein Enthaltung
10 1 -

Laut Beschluss-
vorschlag

x

Abweichender
Beschluss
(Folgeseite)

I II III IV V

Anlage: 6